Begründung

zum Bebauungsplan der Gemeinde Amelsbüren Nr. 1 b
" Amelsbüren-Dorf, östlicher Teil (neues Siedlungsgebiet)"

In dem in Vorbereitung befindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Amelsbüren ist das Gelände südöstlich des alten Ortskernes, welches von den Straßen Bahnhofstraße, Promenade, Ottmarsbocholter Straße, Mühlenweg, Stiege, Nienkamp und Auf der Breie umschlossen ist bzw. an diese angrenzt, als Wohnbaufläche ausgewiesen. Dieses Gebiet ist im Norden, Südwesten und Südosten bereits zu einem Teil bebaut. Mehrere der für die Aufschließung infrage kommenden Straßen sind befestigt.

Die Gemeinde Amelsbüren beabsichtigt, durch die Aufstellung des Bebauungsplanes einen Zusammenhang zwischen der räumlich verstreut liegenden Wohnbebauung südöstlich des Ortskernes herzustellen. Dabei kommt sie gleichzeitig den Wünschen zahlreicher ortsansässiger und auswärtiger Nachfrager nach Bauland entgegen. Da sich die einzelnen z. Zt. noch überwiegend landwirtschaftlich genutzten Grundstücke im Eigentum mehrerer Personen befinden, ist es unerläßlich, rechtsverbindliche Festsetzungen für die Bebauung und Erschließung zu treffen.

Die ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Parkplätze) werden in das Eigentum der Gemeinde Amelsbüren überführt. Dasselbe gilt für die ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen und Spielplätze. Die neuen Erschließungsstraßen sollen dem Fortgang der Bautätigkeit entsprechend zunächst als sogenannte Baustraßen und erst mit der Fertigstellung der Wohngebäude endgültig befestigt werden.

Die Baugrundstücke werden durch neue gemeindliche Kanalisationsleitungen (zum Teil Mischwasserkanäle, zum Teil getrennte Schmutz- und Regenwasserkanäle) entwässert.
Eine zentrale Kläranlage für den gesamten (vorhandenen und geplanten) Ortsteil " Amelsbüren-Dorf " ist im Bau und soll im Herbst 1964, spätestens aber im Frühjahr 1965 in Betrieb genommen werden. Die Wasserversorgung hat durch Einzelbrunnen zu erfolgen; die Stromversorgung obliegt den VEW.

Die Kosten der Erschließung der Grundstücke im Sinne des Bundesbaugesetzes und der Herstellung der Entwässerungseinrichtungen werden nach Maßgabe der für die Gemeinde Amelsbüren geltenden Satzungen erhoben. Sie betragen nach überschläglichen Berechnungen ca:

1. a)	Herstellung der Straßen und Wege einschließlich Beleuchtung und Entwässerungsanteil zus.	1.830.000.-- DM
b)	Gemeindeanteil hiervon	183.000.-- DM
2. a)	Schmutz- und Regenwasserkanalisation	457.000.-- DM
b)	Gemeindeanteil hiervon	91.500.-- DM

Art und Zeitpunkt der Bereitstellung dieser Mittel werden von der Gemeindevertretung bestimmt.

Münster, den 3. Aug. 1964

Gemeinde Amelsbüren
Der Gemeindedirektor

Gemeinde Amelsbüren Landkreis Münster

(Bücker)
Amtsdirektor

Der Planverfasser:

(Plagemann)
Amtsbaumeister

Diese Begründung ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 18. 4. 1962 aufgestellt worden. Sie hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 3. 8. 1964 in der Zeit vom 14. 9. bis einschl. 13. 10.1964 öffentlich ausgelegen.

Amelsbüren, den 11. 12. 1964

Gemeinde Amelsbüren Landkreis Münster

(Waltermann)
Bürgermeister

(Bitter)
Gemeindevertreter

(Wiesmann)
Schriftführer